

LEIHVERTRAG

über die WattExtra-Hüpfburg

Verleiher

Name: Bocholter Energie- und Wasserversorgung GmbH
Straße: Kaiser-Wilhelm-Straße 1
PLZ, Ort: 46395 Bocholt
Telefon: 0800 / 954 954 0

Entleiher

Name: _____
Straße: _____
PLZ, Ort: _____

Geburtsdatum: ____ . ____ . ____

Personalausweisnummer: _____

Telefon: _____ / _____

Leihgegenstand

Der Verleiher überlässt dem Entleiher die nachstehend beschriebenen, in seinem Eigentum stehenden Gegenstände zur unentgeltlichen Nutzung:

- 1 Hüpfburg (Standfläche 6 x 6 m, Höhe 4,4 m) incl. Zubehör
- 1 Transportanhänger, amtl. Kennzeichen: BOH – EW 608

Die maximale Stützlast beträgt 75 kg.

Diese Vorgabe ist vom Entleiher bei der Wahl des Zugfahrzeuges zu beachten.

Die Gegenstände befinden sich zum Zeitpunkt der Ausleihe in verkehrssicherem und technisch einwandfreiem Zustand.

1. Überlassungsverhältnis

Die Gegenstände sind vom Entleiher bei Beginn / Ende des Überlassungsverhältnisses bei der Feuerwehr Bocholt, Dingdener Str. 10, 46395 Bocholt **in der Zeit von 8.00 bis 20 Uhr** abzuholen / zurückzugeben. Ein Übergabe- bzw. Rückgabetermin ist mit der BEW und der Feuerwehr vor Ausleihe abzustimmen.

Der Verleiher überlässt dem Entleiher die Hüpfburg für den Zeitraum

vom ____ . ____ . ____ bis zum ____ . ____ . ____

2. Pflichten des Entleihers

- Die Abholung und Rückgabe erfolgt durch den Entleiher (Führerschein Klasse 3 bzw. ab 1.1.99 Klasse BE mit Klasse B ist erforderlich).
- Die Hüpfburg ist gemäß der Aufbauanleitung auf- und abzubauen.
- Der Entleiher ist verpflichtet, nach Abbau der Hüpfburg dessen ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen und bei Übergabe die Vollständigkeit der Bestückung gemäß Inventarliste zu quittieren.
- Der Entleiher hat die Hüpfburg während der Dauer der Benutzung zu beaufsichtigen. Für die Dauer der Leihe hat er die Hüpfburg gegen Diebstahl oder Sachbeschädigung zu sichern und zu schützen. Er gewährleistet den vertragsgemäßen Gebrauch.
- Die Hüpfburg darf nur **ohne** Schuhe betreten werden.
- Ein Stromanschluss (evtl. eine Kabeltrommel) muss vom Entleiher gestellt werden.
- Die Hüpfburg muss jeweils über Nacht (wenn die Burg über mehrere Tage gebucht ist) sauber und trocken verpackt im Anhänger verstaut werden.
- Die überlassenen Gegenstände sind sorgfältig und pfleglich zu behandeln. Sie sind in einwandfreiem und verkehrssicherem Zustand zurück zu geben. Sollten während des Zeitraums der Leihe Schäden oder Verluste an den Gegenständen entstehen, sind diese unverzüglich, spätestens bei der Rückgabe der BEW oder der Feuerwehr mitzuteilen. Auf Anforderung des Verleihers hat der Entleiher den Schaden schriftlich zu schildern und den Schädiger zu benennen.
- Der Anhänger incl. Transportwagen für die Hüpfburg darf ausschließlich zum Transport der Hüpfburg genutzt werden. Eine anderweitige Nutzung ist ausdrücklich untersagt.
- Der Entleiher ist nicht berechtigt, die Gegenstände an Dritte weiter zu verleihen.
- Ist für die Nutzung der überlassenen Gegenstände eine behördliche Genehmigung erforderlich, so hat der Mieter diese Genehmigung einzuholen.

3. Haftung

Die Gefahrtragung und Haftung geht mit Übergabe der Gegenstände bis zur Rückgabe für den gesamten Zeitraum der Leihe auf den Entleiher über.

Sollten Personen- oder Sachschäden bei der Nutzung der Hüpfburg entstehen, haftet der Entleiher. Sofern eine Pflichtverletzung des Entleihers, seines gesetzlichen Vertreters oder seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen zum Schaden an den Gegenständen geführt hat, haftet der Entleiher für Fahrlässigkeit und Vorsatz.

Für Veränderungen oder Verschlechterungen, die über Abnutzung durch den vertragsgemäßen Gebrauch hinausgehen, haftet der Entleiher und trägt die Kosten für die Beseitigung der Mängel.

Die Haftung des Verleihers richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

4. Versicherung

Für den Anhänger besteht eine Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung in Höhe von 25 € sowie eine Kraftfahrthaftpflichtdeckung mit einer pauschalen Deckungssumme von 100 Millionen Euro für Personen- und Sachschäden je Schadensereignis.

Weitere Haftpflicht- und Kaskoversicherung durch den Verleiher bestehen nicht.

5. Kündigung

Dieser Vertrag ist von beiden Seiten bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kündbar. Einer vorherigen Anzeige der Kündigung bedarf es nicht. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein nachweisbarer Eigenbedarf des Verleihers vorliegt oder bei einem schuldhaften Verstoß des Entleihers gegen seine Sorgfaltspflichten.

6. Zurückbehaltungsrecht

Ein Zurückbehaltungsrecht an der Leihsache steht dem Entleiher nach Ablauf der Verleihzeit nicht zu.

7. Schriftformklausel und Nebenabreden

Nebenabreden oder Vertragsänderungen und Ergänzungen bedürfen in jedem Fall zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Form. Die Änderung des Schriftformerfordernisses bedarf ebenfalls der schriftlichen Form. Individualabreden haben Vorrang.

Sollte eine der hier getroffenen Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so verpflichten sich die Vertragsparteien eine wirtschaftlich adäquate Lösung zu finden, ohne dass die übrigen Bestimmungen unwirksam werden.

Ich habe den Leihvertrag, die Regeln, die Checkliste, die Inventarliste sowie die Auf- und Abbauanleitung zur Benutzung der Hüpfburg erhalten, gelesen und hiermit akzeptiert.

Ort, Datum

Ort, Datum

Feuerwehr Bocholt im Namen der BEW

Entleiher